

Zu § 8 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:

§ 12

(1) Die Erwerbstätigkeit außerhalb der Volksbildung bzw. Berufsbildung ist in der Regel in Höhe der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit auszuüben. Bei Teilzeitbeschäftigung beträgt diese Erwerbstätigkeit mindestens 50 % der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit. Ist es in Ausnahmefällen notwendig, die Teilzeitbeschäftigung weiter zu mindern, ist dazu die Zustimmung der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung einzuholen.

(2) Der Nachweis über die Aufnahme einer Tätigkeit ist durch den Lehrer oder Erzieher durch Übersendung einer Bescheinigung des Betriebes bzw. der Einrichtung an die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu führen. Gleichzeitig ist zur Berechnung der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit die Höhe des Nettoverdienstes mitzuteilen, der sich aus dem Bruttoverdienst gemäß der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe ergibt.

(3) Zur Überprüfung der Höhe der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit hat der Lehrer oder Erzieher halbjährlich eine Verdienstbescheinigung über die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Nettoverdienstes der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden. Dieser nachgewiesene Nettoverdienst ist die Grundlage der weiteren Berechnung und Zahlung der Versorgung wegen Berufsunfähigkeit.

Zu § 10 Abs. 3 der Verordnung:

§ 13

Übersteigt die errechnete Gesamtsumme der Hinterbliebenenversorgung die Versorgung des Verstorbenen, ist die Hinterbliebenenversorgung zu gleichen Teilen zu kürzen.

Zu § 10 Abs. 4 der Verordnung:

§ 14

Wird die Ausbildung durch den Grundwehrdienst sowie durch Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen unterbrochen, wird die Versorgung erneut gewährt, wenn innerhalb eines Jahres ein Direktstudium aufgenommen bzw. die Ausbildung fortgesetzt wird.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 15

Die Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Anspruchs ist durch den Bezirksschulrat bzw. den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Lehrer oder Erzieher schriftlich zu bestätigen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 16

Die Ausübung einer Wahlfunktion bzw. die Berufung ist durch den Kreisschulrat oder Bezirksschulrat bzw. den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes, durch das Ministerium für Volksbildung bzw. durch das Staatssekretariat für Berufsbildung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 17

(1) Bei Erlöschen des Anspruchs auf zusätzliche Versorgung ist die Urkunde durch das jeweilige Organ, den jeweiligen Betrieb bzw. durch die jeweilige Einrichtung einzuziehen und der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

(2) Kann die Urkunde bei Erlöschen des Anspruchs auf zusätzliche Versorgung nicht eingezogen werden, sind die genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet, die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik über das Erlöschen des Anspruchs zu informieren.

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung:

§ 18

(1) Die Aufnahme in die zusätzliche Versorgung ist

- a) für Lehrer und Erzieher in Einrichtungen der Volksbildung durch den Bezirksschulrat, Kreis- bzw. Stadt-, Stadtbezirksschulrat,
- b) für Lehrer und Erzieher in kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises,
- c) für Lehrer und Erzieher in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung durch den Leiter dieser Einrichtung über den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises,
- d) für leitende Kader und wissenschaftliche Mitarbeiter im Volkseigenen Verlag Volk und Wissen durch den Verlagsdirektor,
- e) für Lehrer und Erzieher im Ministerium für Volksbildung bzw. im Staatssekretariat für Berufsbildung sowie in den nachgeordneten Einrichtungen durch das Ministerium für Volksbildung bzw. durch das Staatssekretariat für Berufsbildung,
- f) für Mitarbeiter und leitende Kader, die als Pädagogen in den anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen tätig sind, durch den zuständigen staatlichen Leiter,
- g) für Fachredakteure für die berufsbildende Literatur in den Fachverlagen durch den Verlagsdirektor

bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen.

(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. f — mit Ausnahme für die der anderen zentralen staatlichen Organe — bedürfen der Bestätigung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Anträge der Mitarbeiter und leitenden Kader, die als Pädagogen in anderen zentralen Staatsorganen oder als Fachredakteure gemäß Abs. 1 Buchst. g tätig sind, bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariats für Berufsbildung.

§ 19

(1) Anspruchsberechtigte gemäß den §§ 1, 14 oder 15 der Verordnung, die im Besitz einer Urkunde über die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz gemäß der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. Nr. 85 S. 675) sind und noch keine Versorgung beziehen, erhalten zu ihrer Urkunde einen Nachtrag.

(2) Bis zur Ausgabe des Nachtrages gelten die bisherigen Urkunden bereits im Sinne der Versorgungsordnung.

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§ 20

Mit dem Antrag sind

- a) die Urkunde
- b) eine Geburtsurkunde
- c) die Verdienstbescheinigung
- d) die Konto-Nr.

einzureichen.